

Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen

Betrifft: Klarstellungs-, und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1-3 BauBG „Am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauBG

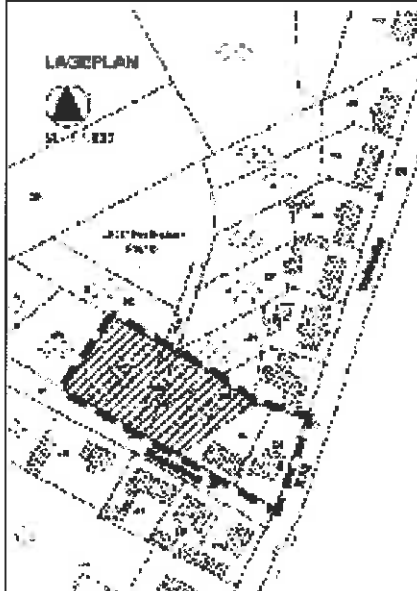
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat in der öffentlichen Sitzung am 16.10.2014 die Klarstellungs-, und Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauBG ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs-, und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für das Gebiet in Holthusen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der zugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Klarstellungs-, und Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) eingesehen werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und



von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holthusen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Klarstellungs-, und Ergänzungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Holthusen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Holthusen, den 29.12.2014

(Siegel)

Frau Facklam
Bürgermeisterin
der Gemeinde Holthusen

Mein Dach in guten Händen!



Frank Hüttenrauch
Dachdeckermeister

Am Pinnow See 3
19065 Pinnow OT Gdorn

DDM Hüttenrauch

www.ddmhuettenrauch.de
ddmhuettenrauch@t-online.de
NEU: Materialbörse unter
www.ddmhuettenrauch.de! 03860 - 50 18 81

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

Völzer

Inh. Torsten Völzer

Pasanenhol 1A • 19073 Klein Radeke

Tel.: 0385/6 47 02 61 • Fax: 64 10 59 16 • Auto-Tel.: 0172/3 99 39 20
Internet: www.volzer-landschaftsbau.de
E-Mail: info@volzer-landschaftsbau.de

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschneiden • Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schäten
- Winterdienst



PFLEGEHEIM
„Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 24 Einzelzimmer und 7 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC, 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11 • a-gressi@web.de

Wir haben unseren Erweiterungsbau am 1. Oktober eröffnet.



Die Erweiterung im geschützten Bereich, speziell für demenziell erkrankte Menschen, umfasst 25 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer mit angrenzendem großzügigen Aufenthalts- und Parkbereich.